

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2008

Nr. 2008/1043

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA); Genehmigung der Programmvereinbarungen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU)

1. Erwägungen

Im Rahmen der NFA sollen die Aufgaben im Umweltbereich weiterhin als Verbundaufgabe gemeinsam von Bund und Kantonen wahrgenommen werden. An die Stelle von objekt- und kostenorientierten Abgeltungen bzw. Finanzhilfen schliesst der Bund mit den Kantonen jedoch neu vierjährige Programmvereinbarungen ab. Mit den Programmvereinbarungen verpflichtet sich der Kanton gegenüber dem Bund, gemeinsam festgesetzte Ziele zu erreichen. An den Leistungen des Kantons wird sich der Bund finanziell beteiligen.

Im vergangenen Jahr haben, basierend auf einem Verhandlungsmandat der Regierung (RRB Nr. 2007/1577 vom 17. September 2007), auf Fachebene Gespräche über die Inhalte der Programmvereinbarungen stattgefunden, in denen der Kanton seine Vorstellungen über die Programminhalte vorgebracht hat. Diese wurden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Bundes berücksichtigt. Im Anschluss an die Verhandlungen zwischen kantonaler Verwaltung und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurden die Vereinbarungsentwürfe dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden sowie den Bürgergemeinden und Waldeigentümer Kanton Solothurn zur Stellungnahme unterbreitet. Aus diesem Vernehmlassungsverfahren ergaben sich keinerlei Änderungen. Gemäss Art. 19 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1) publizierte das BAFU die bereinigten Programmvereinbarungen am 15. April 2008 im Bundesblatt (BBl 2008/2666). Während der 30-tägigen Auflagefrist ging kein Antrag auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung ein.

Aus diesem Grund können folgende Programmvereinbarungen (gemäss Beilagen) zwischen dem Kanton Solothurn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAFU, unterzeichnet werden:

- Natur- und Landschaft NHG
- Renaturierungen
- Lärm- und Schallschutz
- Schutzbauten Wald
- Schutzbauten Wasser
- Schutzwald

- Biodiversität im Wald
- Waldwirtschaft
- Wild- und Wasservogelschutzgebiete.

Die Programmvereinbarungen können innerhalb der kantonalen Gesetzgebung, bereits beschlossener Globalbudgets mit Leistungsaufträgen sowie der aktuellsten finanziellen Planung (Voranschlag 08 / Finanzplan 09 - 11) umgesetzt werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Basierend auf § 33^{bis} des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) werden die vorliegenden Programmvereinbarungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAFU und dem Kanton Solothurn, unter Vorbehalt der Genehmigung der erforderlichen Kredite durch den Kantonsrat genehmigt.
- 2.2 Die zuständigen Amtschefs werden ermächtigt, die Programmvereinbarungen im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- 1) Programmvereinbarung Natur- und Landschaft NHG
- 2) Programmvereinbarung Renaturierungen
- 3) Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutz
- 4) Programmvereinbarung Schutzbauten Wald
- 5) Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser
- 6) Programmvereinbarung Schutzwald
- 7) Programmvereinbarung Biodiversität im Wald
- 8) Programmvereinbarung Waldwirtschaft
- 9) Programmvereinbarung Wild- und Wasservogelschutzgebiete

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (alb)
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr- und Tiefbau
Amt für Raumplanung
Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei